

Die Staatlichkeit der Abtei St. Gallen und des Thurgaus

Für die Abtei St. Gallen und ihre Staatlichkeit ist das 15. Jahrhundert zu einer entscheidenden Epoche geworden. Nach der ersten kulturellen Hochblüte dieser geistlichen Institution vom 9. bis 11. Jahrhundert wissen wir auch über deren politische und innere Schwierigkeiten im Spätmittelalter, die Kämpfe um die Unabhängigkeit der Untertanen in Appenzell, in der Stadt St. Gallen und in weiteren Gebieten. Das Stift St. Gallen war im 15. Jahrhundert äußerst bedroht und seine Weiterexistenz als autonome Benediktinerabtei nicht mehr unbedingt für jeden Fall gegeben. In dieser Situation übernahm ein Bürgerlicher, der Bäckerssohn Ulrich Rösch, 1457 bzw. 1463 das Ruder des Abteischiffchens. Mit klarem politischem Willen und Vorstellung gelang es ihm, das komplizierte und uneinheitliche Konglomerat von Rechten und Verpflichtungen zur Grundlage eines modernen geistlichen Territorialstaats umzugestalten. Er schuf im Laufe seiner Regierungszeit das geschlossene, von einem einheitlichen Untertanenverband bewohnte sanktgallische Kerngebiet der «Alten Landschaft» zwischen Wil und Rorschach, das auch Herrschaften im 1460 eidgenössisch gewordenen Thurgau umfaßte. Zudem erwarb er 1468 noch die Grafschaft Toggenburg von den damaligen Eigentümern, den Freiherren von Raron im Wallis. Weitere politische Rechte übte die Abtei im Rheintal aus. Selbstverständlich mußte er die Stadt St. Gallen - 1457 geschah dies - in ihren Rechten respektieren und in seinem Gebiet gleichsam als Enklave mit eigener politischer Bedeutung und mit einer vollen Unabhängigkeit dulden. Er suchte indes die Situation insofern zu bereinigen, als er den Sitz des Klosters und der klösterlichen Verwaltung aus der Stadt St. Gallen nach Rorschach verlegen wollte, was die Stadtsanktgaller und andere nicht duldeten und was zu einer großen kriegerischen Auseinandersetzung führte, an deren Ende die Position von Ulrich Rösch gesichert dastand, die ihn aber gleichzeitig gesundheitlich ruiniert hatte, so daß er schon mehrere Monate nach dem Ende des Konfliktes starb.

Die Ostschweiz war unterdessen voll in das politische System der Eidgenossenschaft eingegliedert worden. Mit der Eroberung des Thurgaus 1460, von Teilen des Sarganserlandes 1460, dem Kauf der Grafschaft Sargans 1483, Werdenbergs 1485 und schließlich der Integration des Rheintals 1490 war die Ostflanke der Eidgenossenschaft abgerundet, die Rhein-Bodensee-Grenze auf weiten Strecken als Scheide zwischen eidgenössischem und österreichisch-habsburgischem Territorium etabliert. Gewiß hatten die Habsburger den Gedanken einer Rückeroberung dieser ehemals teils habsburgischen, teils anderen Gebiete nicht aufgegeben, sie wurden teilweise noch weiterverfolgt bis zu Kaiser Joseph II. (1765-1790). De facto war aber an den neugeschaffenen Zuständen nichts oder kaum etwas mehr zu ändern. Zwar versuchte dies mit allen Kräften Kaiser Maximilian I., es kam 1499 zum Schwaben- bzw. Schweizerkrieg, der an vielen Fronten geführt wurde und dessen Schlachten in eidgenössischer Solidarität auch meistens gewonnen wurden. Am Ende dieser Auseinandersetzung stand die Alte Eidgenossenschaft gestärkt da, sie sollte in dieser Form die nächsten 300 Jahre überdauern, auch wenn innerhalb ihres Kreises und ihrer Glieder in der Folge manche schwerwiegende Konflikte ausgetragen werden mußten, ich erwähne nur als bedeutendsten die religiöse und konfessionelle

Spaltung durch die Reformation und damit verbunden eine neue, folgeschwere separatistische Blockbildung.

Mit der Eroberung des Thurgaus durch die acht Alten Orte war dessen Gebiet in die Eidgenossenschaft integriert worden und hatten diese die Landeshoheit der Landgrafschaft Thurgau übernommen. Ein Landvogt verwaltete in dieser, wie in anderen Orten, die Gemeine Herrschaft, die nicht die gleiche Rechtsposition erreichen konnte wie die Alten Orte. Dem Thurgau gelang es, übrigens wie andern Untertanengebieten, so nicht, sich den Status eines Zugewandten Ortes zu erringen, was immerhin der Abtei St. Gallen und der Stadt St. Gallen 1451 und 1454 glückte. Noch fehlte zur vollen eidgenössischen Herrschaft im Thurgau das Blutgericht, das seit 1417 pfandweise an die Stadt Konstanz gegangen war. Dieses herrschaftsmäßig letzte wichtige Privileg fiel dann nach dem Schwabenkrieg an die Eidgenossen. Damit ergab sich eine neue Situation auch für die Abtei St. Gallen. Noch lange hatte Konstanz im 15. Jahrhundert versucht, seine blutgerichtliche Oberherrlichkeit auch auf das Gebiet der Abtei St. Gallen auszudehnen, was natürlich einem Ulrich Rösch in klarer Sicht der Lage überhaupt nicht passen konnte.

Obwohl Ulrich Rösch als Sohn eines Stadtbürgers im schwäbischen Wangen sicher die Bedeutung des Reiches würdigen konnte, sah er als Abt klar die neue politische Position der Abtei, die sich bereits seit einiger Zeit abgezeichnet hatte. Immer wieder hatten nämlich bereits in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts die St. Galler Äbte den Kontakt zu den mächtigen, starken Eidgenossen gesucht, um in ihren Konflikten, teilweise auch gegen die Stadt St. Gallen, Rückhalt und Unterstützung zu gewinnen, wobei mehrere bündnisartige Verträge abgeschlossen wurden. Ähnliche Versuche hatten auch die Toggenburger Landleute, die nach mehr Unabhängigkeit und Freiheit strebten, mit Schwyz und Glarus unternommen.

Das 15. Jahrhundert ist bekanntlich eine bewegte Zeit gewesen. Das große Territorium des letzten Grafen von Toggenburg, Friedrichs VII., der durch Verpfändungen und andere Transaktionen sein Gebiet so stark erweitert hatte, daß es gleichsam zu einem neuen Staat der Montforter sich zu entwickeln schien, fiel durch seinen Tod 1436 jäh in sich zusammen, eine neue Konstellation und ein neuer Status konnten erst nach blutigen Kriegen und Auseinandersetzungen im Schoße der Eidgenossenschaft erreicht werden. Tatsächlich hatte sich die Abtei St. Gallen mit vier eidgenössischen Orten, Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus, 1451 zu einem Ewigen Bund gefunden, der de facto auch die äbtlichen St. Galler Gebiete im Thurgau in sich beschloß, an allen Orten, wo St. Gallen politische Rechte besaß. Es handelt sich dabei für die Abtei um die besondere staatspolitische Stellung eines Zugewandten Ortes. Die gleiche Position erreichte auch die Stadt St. Gallen, die damit von ihren traditionellen Bündnissen mit den Bodenseestädten abrückte und sich eindeutig nach Westen, wo für die Textilproduktions- und Handelsstadt wichtige Märkte lagen, ausrichtete. 1454 schloß sie mit sieben Orten einen ewigen Bund.

Damit fängt die eidgenössische Geschichte St. Gallens an, 1460 begann dann diejenige des Thurgaus, in späteren Jahren und Jahrzehnten die der genannten weiteren ostschweizerischen Territorien. 1513 schloß sich auch Appenzell, das

bereits seit dem frühen 15. Jahrhundert zur Eidgenossenschaft gehört hatte, endgültig und als Vollmitglied dem eidgenössischen Bunde an. Gewiß spielte auch hier wieder der Gegensatz Stadt und Land eine Rolle. Immer dem Kompromiß zugeneigt, zielten die Länderorte darauf, daß die mächtigen, reichen Städteorte nicht ein Übergewicht im Bündnissystem der Eidgenossenschaft erlangten. 1597 kam es zur Aufteilung Appenzells in die katholischen Inneren und die reformierten Äußeren Rhoden. Diese ganzen Gebiete gehörten kirchlich zum Bistum Konstanz und sollten weiter beim Hochstift bleiben. Eine Kuriosität war es indes, daß die Stadt Konstanz aus verschiedenen Gründen schließlich doch nicht eidgenössisch wurde, obwohl sie rein geographisch eindeutig im eidgenössischen Territorium und Einflußgebiet lag.

(in: Vogler, Werner; Hanspeter Höhener, Der Grenzatlant der Alten Landschaft der Fürstabtei St. Gallen von 1730)